



Preisblatt Netz

gültig ab 01.01.2018

I. Entgelte für Zählpunkte mit Leistungsmessung

1. Netzentgelte ^{*1), *2)}	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW und Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/kW und Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh
Entnahme aus				
Mittelspannungsnetz	17,94	4,36	118,11	0,36
Mittelspannungsnetz mit Messung in Niederspannung ^{**)}	17,94	4,36	118,11	0,36
Mittelspannungsnetz mit Messung in Niederspannung (kommunal) ^{**)}	16,15	3,92	106,30	0,32
Umspannung Mittelspannung/ Niederspannung	21,21	5,44	120,35	1,48
Niederspannungsnetz	26,66	6,02	122,70	2,18
Niederspannungsnetz (kommunal)	23,99	5,42	110,43	1,96

2. Monatsleistungspreissystem bei zeitlich begrenzter hoher Leistungsaufnahme gemäß § 19(1) NEV ^{*1), *2)}

Entnahme aus	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannungsnetz	19,69	0,36
Mittelspannungsnetz mit Messung in Niederspannung ^{**)}	19,69	0,36
Umspannung Mittelspannung/ Niederspannung	20,06	1,48
Niederspannungsnetz	20,45	2,18

3. Jahresleistungspreissystem - Netzreservekapazität ^{*2)}

Entnahme in	Reservekapazität (Reserveinanspruchnahme)		
	0 - 200 h/a €/kW und Jahr	201 - 400 h/a €/kW und Jahr	401 - 600 h/a €/kW und Jahr
Mittelspannungsnetz	37,41	44,89	52,38
Mittelspannungsnetz mit Messung in Niederspannung ^{**)}	37,41	44,89	52,38
Umspannung Mittelspannung/ Niederspannung	62,50	75,00	87,50
Niederspannungsnetz	78,42	94,10	109,78

^{**)} Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung wird ein individueller Mengenzuschlag erhoben

4. Tarifschaltzeiten für leistungsgemessene Abnahmestellen

Montag - Freitag	06:00 - 22:00 Uhr	HT
	22:00 - 06:00 Uhr	NT
Samstag	00:00 - 06:00 Uhr	NT
	06:00 - 13:00 Uhr	HT
Sonntag und Feiertag	13:00 - 24:00 Uhr	NT
	00:00 - 24:00 Uhr	NT

5. Entgelt für Messung und Abrechnung ^{*2)}

Messung im	Messstellenbetrieb inclusive Messung €/Jahr
Mittelspannungsnetz	562,59
Niederspannungsnetz	303,21
Telekommunikationskomponente, Funk-Modem (GSM, GPRS)	28,20

Im Leistungsumfang Messstellenbetrieb enthalten ist eine werktägliche Bereitstellung der Messdaten.



II. Entgelte für Zählpunkte ohne Leistungsmessung

1. Netzentgelte ^{*1), *2)}

Entnahme durch	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh
Standardlastprofilkunden im Niederspannungsnetz	59,50	5,92
Kommunale Standardlastprofilkunden im Niederspannungsnetz	53,55	5,33
Entnahme durch	Arbeitspreis Cent/kWh	
Wärmespeicher - Standardlastprofilkunden im Niederspannungsnetz - Nachtladung (NT)	2,28	
Wärmespeicher - Kommunale Standardlastprofilkunden im Niederspannungsnetz - Nachtladung (NT)	2,05	
Wärmespeicher - Standardlastprofilkunden im Niederspannungsnetz - Tagnachladung (HT)	3,45	
Wärmespeicher - Kommunale Standardlastprofilkunden im Niederspannungsnetz - Tagnachladung (HT)	3,11	

Lademodell für Wärmespeicher

(8 + 0) Nachtladung	22:00 - 06:00 Uhr	NT
(8 + 2) Tagnachladung	14:00 - 16:00 Uhr	HT
	22:00 - 06:00 Uhr	NT

Entnahme durch	Arbeitspreis Cent/kWh
Wärmepumpen - Standardlastprofilkunden im Niederspannungsnetz	1,66
Wärmepumpen - Kommunale Standardlastprofilkunden im Niederspannungsnetz	1,49

Unterbrechungszeiträume für Wärmepumpen

folgende Unterbrechungszeiträume	11:30 - 12:30 Uhr
kommen für Wärmepumpen zur Anwendung	17:45 - 19:15 Uhr

2. Entgelt für Messung und Abrechnung ^{*2)}

Art der Messeinrichtung	Messstellenbetrieb inclusive Messung €/Jahr
Eintarifzähler	9,57
Zweitarifzähler	21,25
Zweirichtungszähler	23,98
Paymentzähler	59,49
EDL-Zähler ^{*4)}	35,36
Zusatzgeräte	
Stromwandler	20,92
Tarifschaltgerät	7,81
Telekommunikationskomponente, Funk-Modem (GSM, GPRS)	28,20

Im Leistungsumfang enthalten sind eine jährliche turnusmäßige Messung sowie ein ganzjähriger Messstellenbetrieb.



III. Sonstige Entgelte	
1. Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) ^{*2)}	Cent/kWh
Entnahmen Tarifkunden gemäß KAV § 2 Abs. 1b (HT)	1,3200
Entnahmen Tarifkunden gemäß KAV § 2 Abs. 1 lit. 1a (NT)	0,6100
Entnahmen Sondervertragskunden gemäß KAV	0,1100
2. Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ^{*2) *3) *8)}	Cent/kWh
für nicht privilegierten Letztverbräuche (verbrauchsunabhängig)	0,3450
für privilegierte Letztverbräuche gilt die begrenzte KWK-Umlage gemäß § 27 KWKG 2017	
3. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV ^{*2) *3) *6)}	Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,3700
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh	0,0500
Letztverbrauchergruppe C ^{*5)} : oberhalb 1.000.000 kWh	0,0250
4. Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG-Novelle ^{*2) *3)}	Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh	0,0370
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh	0,0490
Letztverbrauchergruppe C ^{*5)} : oberhalb 1.000.000 kWh	0,0240
5. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV ^{*2) *3) *7)}	Cent/kWh
alle Entnahmen	0,011 ^{*7)}
6. Blindarbeit ^{*2)}	Cent/kVarh
Bezug induktiver Blindarbeit ≥ 40 % der Wirkarbeit bei Leistungsmessung HT	1,0200
7. Sonderleistungen	
	€
Mahnung	3,50
Nachinkasso/Sperrversuch	27,75
Sonderablesung auf Wunsch ^{*2)}	27,75
Sperrung	45,50
Wiederanschluss ^{*2)}	45,50
Abrechnung von Einspeiseanlagen mit Leistungsmessung	214,20 €/a
Abrechnung von Einspeiseanlagen ohne Leistungsmessung	12,50 €/a
8. Mehr- und Mindermengenausgleich	€/MWh
Entgelt für Mehr- bzw. Mindermengen	entsprechend § 13 (3) StromNZV

*1) Zzgl. Abgaben und gesetzliche Zuschläge (KWK und Konzessionsabgabe, Umlage gemäß § 19 (2) StromNEV, Abschaltumlage sowie Offshore-Umlage)

*2) Zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer

*3) es gilt jeweils der von den Übertragungsnetzbetreibern bundeseinheitlich ermittelte Satz

*4) elektronischer Zähler nach § 21 EnWG

*5) Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vergangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben und dies durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers jährlich bis zum 31.03. des der Lieferung folgenden Kalenderjahres nachgewiesen wird.

*6) gemäß der Änderung der StromNEV erfolgt eine Abrechnungskorrektur ab 2014 gemäß dem Verfahren der deutschen Übertragungsnetzbetreiber. Informationen zur Rückabwicklung finden Sie unter www.netztransparenz.de

*7) Nach einer novellierten Verordnung vom 01. Oktober 2016 bildet der § 18 AbLaV weiterhin die Grundlage zur Erhebung einer Umlage durch die Übertragungsnetzbetreiber.

*8) Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.